

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 16 – TGAS 6100 A

Bearbeiterin:

Frau Bauer

Zimmer: 1110

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 18. Januar 2019

## Rundschreiben IV Nr. 7/2019

### **Arbeitsmaterial zur Entgeltordnung Lehrkräfte**

Zuletzt Rundschreiben IV Nr. 46/2018 vom 9. Oktober 2018

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 6. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zur Entgeltordnung Lehrkräfte informiert.

Die Arbeitsmaterialien zu den Abschnitten 2 und 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte enthalten außertarifliche Regelungen, mit denen die Zahlung von Entgeltgruppenzulagen an „Nichterfüller-Lehrkräfte“ ermöglicht wurde. Zur Aufnahme derartiger Regelungen in die Arbeitsmaterialien zu den Abschnitten 4 und 5 Ziffer 2 bestand bisher kein Anlass, weil es keine Zulagen für beamtete Lehrkräfte gab, die sich auf unter diese Abschnitte fallenden Lehrkräfte hätten auswirken können. Mit Schaffung des § 78a BBesG BE – Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage – mit Wirkung vom 1. August 2018 hat sich das geändert. An solchen Schulen können auch Lehrkräfte eingesetzt werden, die unter Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 Ziffer 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen.

Daher wurden nunmehr auch in die genannten Abschnitte außertarifliche Zulagenregelungen zur Zahlung von Entgeltgruppenzulagen aufgenommen (Änderungen zu Abschnitt 4: S. 2 und 9 bis 11, zu Abschnitt 5 S. 2 und 11. Sie treten rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Die Änderungen in den Durchführungshinweisen sind mit Randstrich gekennzeichnet.

Im Auftrag  
Mayr